

Statuten der Swiss E-Sports Federation

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Swiss E-Sports Federation (SESF)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt in der Schweiz:
 - E-Sport (d.h. freizeit- oder wettkampforientiertes Spielen auf einer elektronischen Plattform) in der Öffentlichkeit (insbesondere bei Medien, öffentlicher Hand, Publikum) bekannt zu machen und das Verständnis für E-Sport zu fördern;
 - Sämtliche Arten von E-Sport zu fördern und E-Sport als offiziellen Sport zu etablieren;
 - Die Interessen der E-SportlerInnen und E-Sport Dienstleister zu vertreten;
 - E-Sport Events (bspw. Meisterschaften, E-Sport Ligen, Wettkämpfe, Ausscheidungen, LAN-Parties) durchzuführen oder sich an deren Durchführung zu beteiligen;
 - Regeln und Bestimmungen im E-Sport zu übernehmen oder festzulegen und durchzusetzen;
 - Das Schiedsrichterwesen aufzubauen;
 - Die Bildung von Clans zu fördern.
3. Der Verein kann ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
4. Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

III. Mitgliedschaft

5. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich (inkl. E-Mail) eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
7. Das Aufnahmegesuch hat die Sektion zu bezeichnen, der das Mitglied angehören will. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Zugehörigkeit zu einer Sektion.
8. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 50.00.

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
10. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
11. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

IV. Sektionen

12. Die SESF verfügt über drei unselbstständige Sektionen:
 - a) Spieler
 - b) Teams / Clans
 - c) Organisatoren
13. Der Vorstand regelt die Zugehörigkeit und die Organisation der Sektionen. Er kann zu diesem Zweck Reglemente erlassen.
14. Jede Sektion hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.
15. Jede Sektion muss 7 Tage vor der Delegiertenversammlung ihren Delegierten bekannt geben. Wird der Delegierte nicht fristgerecht gemeldet, so bezeichnet der Vorstand ein Sektionsmitglied als Delegierten der fraglichen Sektion.

V. Organe

16. Die Organe des Vereins sind:
 - A. Delegiertenversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle
- A. *Delegiertenversammlung*
17. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist das oberste Organ der SEFS.
18. Nebst der Delegierten verfügt der Vorstand über eine Stimme, die vom Präsidenten angezeigt wird.
19. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

20. Anträge von Mitgliedern oder Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
21. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, eine Sektion oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
22. Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl der Revisionsstelle;
 - f) Bestimmungen der Disziplinar massnahmen
 - g) Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Sektionen oder von Mitgliedern;
 - i) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - j) Änderung der Statuten;
 - k) Auflösung des Vereins.
23. Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
24. Alle anwesenden Delegierten haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
25. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

26. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Gründungsversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl und Ersatzwahlen erfolgen durch Kooptation, d.h. durch den Vorstand.
27. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
28. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
29. Der Vorstand wird unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung durch den Präsidenten einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch durch Zirkular (auch per E-Mail) mit Mehrheit gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Vorstandssitzung verlangt.

30. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
31. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Kassier/in
 - d) Ev. weiteren Vorstandsmitgliedern
32. Ämterkumulation ist zulässig.
33. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
34. Beschlüsse des Vorstands erfolgen – unter Vorbehalt von Ziffer 35 – mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
35. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.
36. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
37. Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder durch die Delegiertenversammlung ist ausgeschlossen. Die Kompetenz zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern steht ausschliesslich dem Vorstand zu.

C. Revisionsstelle

38. Die Delegiertenversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
39. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
40. Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VI. Disziplinarwesen

41. Disziplinar massnahmen gegenüber Mitgliedern (mit Ausnahme des Ausschlusses) und die dazugehörenden Verfahrensregeln werden, unter Berücksichtigung von vertraglichen Vorgaben, von der Delegiertenversammlung beschlossen.
42. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Disziplinarkommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
43. Entscheide der Disziplinarkommission können innert 30 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

VII. Vereinsvermögen und Haftung

44. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
45. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

46. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Delegierten sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
47. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
48. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

IX. Inkrafttreten der Statuten

49. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.